



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/193-PMVD/2023

21. Februar 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Dezember 2023 unter der Nr. 17426/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Investitionen in das Bundesheer, insbesondere in die Luftstreitkräfte, und damit in Zusammenhang stehende Beschaffungsvorgänge“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 4, 4a, 14 und 14b:

Der Aufbauplan ÖBH 2032+ ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren und darüber hinaus ausgelegt und sieht eine ausgewogene Fähigkeitsentwicklung aller Teilstreitkräfte und Waffengattungen vor. Die geplanten Rüstungsinvestitionen wurden im Landesverteidigungsbericht 2022 dargestellt. Die genannten Summen beruhen auf Planungsannahmen und Schätzungen, die auf den damaligen Preisen und dem damaligen Informationsstand basieren. Auf Grund des langfristigen Planungszeitraumes sind viele Planungs- und Beschaffungsdokumente noch in Bearbeitung bzw. müssen erst erstellt werden. Da auch künftige Marktverhältnisse und Preisentwicklungen, Wirtschaftswachstum und Inflation für diesen Zeitraum nicht mit der notwendigen Genauigkeit prognostiziert werden können, ist es derzeit nicht möglich, konkrete Investitionssummen zu nennen. Eine detaillierte Aufschlüsselung des Budgetbedarfs ist in der Regel erst im Zuge der Voranschlagsherstellung für das jeweilige Folgejahr möglich.

Zu 2 und 2a bis 2d:

Die Planungs- und Beschaffungsvorgänge laufen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen internen Prozessen ab. Die Zuständigkeiten sind in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) geregelt.

Zu 3 und 14a:

Gemäß dem Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetz (LV-FinG) ist beim BMLV eine Kommission zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung bei den in § 2 Abs. 3 Z 1 und Z 2 LV-FinG genannten Beschaffungsvorhaben eingerichtet. Zudem erstellt mein Ressort jährlich einen Landesverteidigungsbericht, der zeitgleich mit den Regierungsvorlagen des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes, rollierend aktualisiert, dem Nationalrat vorgelegt wird.

Zu 5, 5a und 5c:

Der Vertrag zur Beschaffung der AW169 Hubschrauber wurde bereits vor Veröffentlichung des Landesverteidigungsberichts 2022 unterzeichnet. Dieser „Government-to-Government“-Vertrag wurde mit dem italienischen Verteidigungsministerium abgeschlossen und daher auch mit diesem abgewickelt. Dazu ist jedoch anzumerken, dass Teile der Ausstattung (bewegliche Einsatzausrüstung) von einem österreichischen Unternehmen produziert werden.

Zu 5b und 5d :

Nein.

Zu 5e:

In Folge einer lobbyistischen Intervention der Personen Newole & Partner, Agency for Industrial Cooperation GmbH gemeinsam mit Josef ELTANTAWI im BMLV im Jahr 2018, wurde seitens des damaligen CEO von Leonardo S.p.A. offengelegt, dass Newole & Partner im Jahr 2018 „einen Auftrag zur Unterstützung und Hilfe bei der Förderung des Verkaufs von M-346 Flugzeugen“, aber keine Ermächtigung für Lobbying-Tätigkeiten in Österreich hatte. Es wurden Noten zwischen Leonardo und der Direktion Kontrolle betreffend die gesetzlichen Schranken für Lobbyismus nach der österreichischen Rechtslage ausgetauscht.

Zu 6 und 6a bis 6b i:

Das Transportflugzeug C130J-30 erfüllt nach derzeitigem Stand nicht die Anforderungen des zu beschaffenden Luftransportsystems.

Zu 6c und 6d:

Die Vertragsverhandlungen zur Beschaffung der Luftfahrzeuge EMBRAER C-390M sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Bis zur Verwendungsreife einer nachfolgenden Luftfahrzeugflotte ist der Weiterbetrieb der bestehenden C-130K Hercules Flotte geplant. Derzeit werden verschiedene Möglichkeiten zur Sicherstellung der nationalen Luftransportkapazität geprüft und einer Kosten-/Nutzen- sowie Risikoanalyse unterzogen.

Zu 7, 7a und 7b:

Ein „Request for Information“ (RFI) wurde an insgesamt drei Luftfahrzeugherrsteller, darunter auch „Saab“, übermittelt.

Zu 7c und 7d:

Dieser Betrag kann weder der Beschaffung eines Waffensystems Advanced Jet Trainer & Fighter Attack zugeordnet werden, noch bezieht er sich ausschließlich auf Beschaffungskosten.

Zu 8, 8a und 8b:

Derzeit befinden sich drei Luftfahrzeugtypen im Auswahlverfahren. Eine detaillierte Kostenschätzung kann erst nach verbindlichen Aussagen der Hersteller erfolgen.

Zu 8c bis 8e, 9a, 9c und 9d:

Da weder Treibstoffverbrauch noch Lärmentwicklung Indikatoren für das in der Vorhabensabsicht angeführte Fähigkeitsportfolio sind, erübrigt sich eine derartige Berechnung.

Zu 9 und 9b:

Ja, es gibt dahingehend Unterschiede. Die Lärmentwicklung von Turbinenluftstrahltriebwerken hängt allerdings in erster Linie von der Bauart, der Höhe des Schubes und der Nutzung einer etwaigen Nachverbrennung ab.

Zu 10, 10b, 10c und 10e:

Ja; zusätzlich wäre eine Typenschulung für Luftfahrzeuge Eurofighter notwendig.

Zu 10a:

Nein.

Zu 10d:

Es wäre zusätzlich eine Ausbildung als Grundlage für die Zulassung zur Typenschulung Eurofighter und eine Typenschulung für Luftfahrzeuge Eurofighter notwendig.

Zu 11, 11a, 11b und 11e:

Das Österreichische Bundesheer verfügt derzeit über keine Tankflugzeuge. Im RFI wurde diese Spezifikation jedoch angefragt, da die Fähigkeit einer Luftbetankung in meinem Ressort als zweckmäßig beurteilt und aus taktischen Überlegungen gefordert wurde.

Zu 11c und 11d:

Da in meinem Ressort darüber derzeit keine entsprechenden Berechnungen vorliegen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 12 und 12c:

Ja, diese Fähigkeit wurde aus taktischen Überlegungen gefordert.

Zu 12a und 12b:

Nein.

Zu 13 und 13a bis 13c:

Das Vorhaben zur Beschaffung von Doppelsitzern steht nach wie vor in Beurteilung, wird aber derzeit nicht mit Priorität weiterverfolgt.

Zu 14c:

Nein.

Mag. Klaudia Tanner

